

Merkblatt

Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung (unter 1000 Tiere) und Geflügelhobbyhaltungen

Aufgrund der Gefährdung der Geflügelbestände in Niedersachsen durch die Übertragung des Geflügelpest-Erregers durch Wildvögel sind folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Wer Geflügel halten will, hat dies der zuständigen Behörde zu melden (**Meldepflicht für Tierhalter** gemäß Viehverkehrsverordnung vom 10. März 2010)
 - Dazu zählen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (Strauße, Emus oder Nandus), Wachteln, Enten oder Gänse.
- Führung eines **Bestandsregisters**
 - Inhalt: Name und Anschrift des Tierhalters, vom Veterinäramt zugeteilte Registriernummer, Anzahl der im Jahr durchschnittlich gehaltenen Tiere, Standort der Tiere sowie Nutzungsart
 - Aufzeichnung aller Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transporteurs sowie des vorherigen und zukünftigen Besitzers
 - Aufzeichnung der Anzahl der verendeten Tiere pro Tag
 - ab 10 Tiere im Bestand zusätzlich die Anzahl der gelegten Eier pro Tag
 - Form: nicht gesetzlich vorgeschrieben, es sollten durchnummerierte Seiten sein
- Unverzögerlicher Kontakt zum Tierarzt, wenn sich folgende **Krankheitsanzeichen** zeigen:
 - Maximal 100 Tiere im Bestand: mehr als 3% verendetes Geflügel innerhalb von 24 Stunden
 - Mehr als 100 Tiere im Bestand: mehr als 2% verendetes Geflügel innerhalb von 24 Stunden
 - Erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder Gewichtszunahme
 - Bei Unsicherheiten bitte das zuständige Veterinäramt kontaktieren
- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (Türen sind geschlossen zu halten, ggf. mit einem Vorhängeschloss zu sichern).
- Beim Betreten des Stalles ist **bestandsspezifische Schutzkleidung** zu tragen (inklusive Schuhwerk).
 - Die Schutzkleidung und das Schuhwerk verbleiben im Stall und muss regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Kleidung kann bei 95°C gewaschen werden, Schuhe sind vom groben Schmutz zu befreien und zu desinfizieren
 - Alternativ: Einmalschutzkleidung in Form von Einmal-Overall und Einmal-Überziehtiefel, die nach Gebrauch im Restmüll zu entsorgen sind
- Unmittelbar vor dem Betreten des Stalls sind die **Hände zu waschen und zu desinfizieren**.
 - Zur Händedesinfektion eignen sich handelsübliche Händedesinfektionsmittel mit den Hinweis-Kennzeichnungen „viruzid“, „begrenzt viruzid“ oder „wirksam gegen behüllte Viren“. Diese Mittel können in Apotheken, in Landmärkten oder Drogeriemärkten erworben werden.

- Vor dem Stalleingang sind Möglichkeiten zur **Desinfektion des Schuhwerks** zu errichten.
 - Schuhe, die außerhalb des Stalls getragen werden, sind vor Betreten des Stalls zu desinfizieren.
 - Nach grober Reinigung des Schuhwerks, entweder
 - Desinfektion in einer Desinfektionswanne mit ausreichendem Desinfektionsmittel
 - oder auf einer Desinfektionsmatte durchtränkt mit Desinfektionsmitteln
 - oder Einsprühen des Schuhwerks mit Desinfektionsmitteln
 - Geeignete Desinfektionsmittel können im Landhandel oder beim praktizierenden Tierarzt erworben werden. Des Weiteren können Sie geeignete Produkte in der DVG-Desinfektionsmittelliste unter der Sparte „behüllte Viren“/7b) finden.
 - Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind stets die produktspezifischen Anwendungs- und Entsorgungshinweise zu beachten.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel und deren Ausscheidungen unzugänglich aufzubewahren.
 - Geeignet sind das Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältnissen sowie das Abdecken mit Planen.
- Durchführung einer regelmäßigen Schadnagerbekämpfung in den Ställen und im Außenbereich
- Nach jeder Ein- oder Ausstellung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstellung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Handelsübliche Desinfektionsmittel können im Landhandel oder beim praktizierenden Tierarzt erworben werden.
- Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige...) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Handelsübliche Desinfektionsmittel können im Landhandel oder beim praktizierenden Tierarzt erworben werden.
- Hunde und Katzen sind von den Stallungen fern zu halten.
- Kein Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, -börsen, mobile Geflügelhändler
- Keine anderen Geflügelbestände aufsuchen
- Kein Verfüttern von Eierschalen, Speise- und Küchenabfälle
- Stallungen sind in einem guten baulichen Zustand zu halten.
- Eierkartons nur einmal verwenden
- Zutritt für fremde Personen auf die unbedingt nötigen Besuche beschränken (z.B. Tierarzt)